Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000039/2019

an die Kommission

Artikel 136 der Geschäftsordnung

Pascal Durand  
im Namen der Renew-Fraktion  
Marie Toussaint  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Betrifft: Reform der allgemeinen Grundsätze des Ausschussverfahrens

Anfang 2017 veröffentlichte die Kommission einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung des sog. Ausschussverfahrens, in dessen Rahmen die Kommission die Durchführungsbefugnisse ausübt, die ihr vom EU-Gesetzgeber mit Unterstützung von Ausschüssen mit Vertretern aus den Mitgliedstaaten übertragen wurden. In dem Entwurf der Verordnung wird die Notwendigkeit hervorgehoben, für eine stärkere Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess zu sorgen, der zum Erlass von Durchführungsrechtsakten führt.

Mit dieser Reform soll das zu häufig vorkommende Szenario vermieden werden, bei dem die Ausschüsse, die sich aus Vertretern aus den Mitgliedstaaten zusammensetzen, keine qualifizierte Mehrheit erreichen können und daher am Ende des Verfahrens keine Stellungnahme abgeben. In der im Entwurf der Verordnung enthaltenen Begründung räumt die Kommission ein, dass es problematisch sei, dass Zulassungen für GVO oder Wirkstoffe in Pestiziden auch genehmigt werden können, wenn keine Stellungnahme vorliegt, zumal es in „diesen Beschlüssen oftmals um politisch sensible Fragen geht, die unmittelbare Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen haben, weil sie beispielsweise die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen betreffen“. Darüber hinaus vertreten die meisten Mitgliedstaaten in einer Mehrheit der Fälle vornehmlich den Standpunkt, entweder mit Nein zu stimmen oder sich zu enthalten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über die Ausschussverfahren aus dem Jahr 2011 ist die Kommission nicht verpflichtet, in Fällen, in denen der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgibt, eine Genehmigung zu erteilen, und Erwägungsgrund 14 der Verordnung besagt, dass die Kommission vermeiden sollte, sich einem im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt entgegenzustellen. Das Parlament hat in seiner achten Wahlperiode mehrere Entschließungen angenommen, in denen es sich dagegen aussprach, dass sensible Stoffe und Erzeugnisse im Wege von Durchführungsbeschlüssen in Verkehr gebracht werden, da Bedenken hinsichtlich der Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit sowie für die Umwelt bestehen. Allerdings erlässt die Kommission nach wie vor Durchführungsrechtsakte in Fällen, in denen keine Stellungnahme vorliegt, was daher ohne Unterstützung der Mitgliedstaaten und ungeachtet der Einwände des Parlaments erfolgt.

1. Wie erklärt die Kommission, dass sie weiterhin Durchführungsrechtsakte erlässt, wenn dabei klar ersichtlich ist, dass es an Unterstützung durch die Mitgesetzgeber mangelt?

2. Wird die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag weiter verfolgen, der darin besteht, die Verordnung über die Ausschussverfahren und deren allgemeine Grundsätze zu reformieren, die für Mechanismen gelten, durch die die Mitgliedstaaten die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse kontrollieren?

3. Wie gedenkt die Kommission, die Blockade im Rat bei diesen Fragen zu überwinden?

Eingang: 28/11/2019

Fristablauf: 29/02/2020